

Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) fest. Sie gelten jeweils in Verbindung mit den gültigen Fassungen des/der

- „**Pflichten**katalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (**Pfk**)“ für die aufgeführten Klassen A, B und C (gilt für ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei)
- „Richtlinie für **Überfall-/Einbruchmeldeanlagen** bzw. sonstige **Anlagen** für Notfälle/Gefahren (**ÜEA**)“ für die aufgeführten Klassen B und C,

sowie mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen bzw. von der Polizei anerkannten Entwurffassungen

- der einschlägigen europäischen Normen für den Grad 2 (ausschließlich im Rahmen des Pfk) sowie für die Grade 3 und 4 (im Rahmen des Pfk sowie auch für ÜEA),
- der DIN VDE Bestimmungen, insbesondere der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 für den Grad 2 (ausschließlich im Rahmen des Pfk) sowie für die Grade 3 und 4 (im Rahmen des Pfk sowie auch für ÜEA),
- der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

1.2 Voraussetzung für die Anerkennung und IT-Sicherheit

Voraussetzung für die Anerkennung einer ÜMA bzw. einer EMA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Produktzertifizierungsstelle, z. B. VdS), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z. B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die ÜMA/EMA auftreten können.

Bei Projektierung, Installation, Betrieb, Instandhaltung sowie bei der Alarm- bzw. Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.

1.3 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeiteten Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311 (Version 2010-11), der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Die Richtlinien des VdS zielen in erster Linie darauf ab, die Sicherung und den Schutz von Sachwerten zu gewährleisten. Dem gegenüber steht bei der Polizei primär der Schutz von Personen im Vordergrund. Wegen dieses unterschiedlichen konzeptionellen Ansatzes ergeben sich in Teilbereichen anders gewichtete Zielrichtungen und damit spezifische Anforderungen.



Damit Anwender die Unterschiede zur VdS 2311 besser erkennen können, werden diese hier dargestellt, in Einzelfällen polizeilich besonders wichtige Regelungen bekräftigt und ansonsten auf die VdS 2311 verwiesen. Es handelt sich hier somit im Wesentlichen um ein sogenanntes "Delta-Papier".

Soweit der Verweis auf die VdS 2311 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

Formulierung in VdS 2311:	ersetzen durch:
VdS anerkannt	von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Produktzertifizierungsstelle geprüft und zertifiziert
VdS-anerkannte Errichterfirma	Im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: Fachunternehmen für ÜMA/EMA, das in der Handwerksrolle eingetragen sein muss und die Anforderungen der DIN EN 16763 erfüllt)
Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest	Anlagenbeschreibung nach ÜEA-Rili bzw. Pfk oder Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2)
Zustimmung bzw. Genehmigung des Versicherers	In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer
Sicherungsklassen (SH/SG)	entfallen – die entsprechende Klasse (A, B oder C) ist zugrunde zu legen

2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. für die Anwendung des Pfk und der ÜEA-Rili wichtigsten Regelwerke:

ÜEA-Richtlinie	Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
Pflichtenkatalog (Pfk)	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN EN 16763	Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen
DIN EN 50130-X	Alarmanlagen
DIN EN 50131-X	Alarmanlagen, Einbruchmeldeanlagen
DIN EN 50136-X	Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen
DIN EN 50518	Alarmempfangsstelle
DIN EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren



DGUV Vorschrift 23	Spielhallen, Spielcasinos und Automaten Säle von Spielbanken“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen (vorher: BGV C3 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV))
DGUV Vorschrift 25 / 26	Kassen inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen (vorher: BGV C9 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV))
VdS 2311	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau
Weitere siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH unter Nr. 2.	

3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

4 Klassifizierung

4.1 ABC Allgemeines

Die Klassifizierung richtet sich nach den in den DIN EN und DIN VDE-Bestimmungen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen festgelegten Grade bzw. nach den Klassen A, B, C gemäß VdS 2311.

Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieser Hinweise sind Gefahrenmeldeanlagen des Grades 1 nach DIN VDE bzw. DIN EN. Der Grund hierfür ist die niedrige Überwindungssicherheit und insbesondere die Anfälligkeit solcher Anlagen für Falschalarme infolge von nicht geforderter Zwangsläufigkeit.

4.1.1 ABC Leistungsmerkmale

EMA gemäß Sicherheitsgrad 1 nach DIN EN bzw. DIN VDE werden von der Polizei nicht empfohlen, da die hierfür geforderten Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen aus polizeilicher Sicht nicht ausreichend sind. Insbesondere ist mit einer erhöhten Auslösung von Falschalarmen zu rechnen, da beim Sicherheitsgrad 1 auf die Forderung der Zwangsläufigkeit verzichtet wird.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse A

Diese EMA sollen dem niedrigen bis mittleren Sicherheitsgrad 2 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse A verfügen über einen einfachen Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen bzw. unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig. Sie dürfen jedoch im Rahmen der im Pflichtenkatalog niedergelegten Anforderungen eingesetzt werden.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse B

Diese EMA sollen dem mittleren bis hohen Sicherheitsgrad 3 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse B verfügen über einen mittleren Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse C

Diese EMA sollen dem hohen Sicherheitsgrad 4 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse C verfügen über einen erhöhten Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden.

Überfallmeldeanlagen

ÜMA (ohne EMA-Teil) müssen mindestens analog zu EMA der Klasse B aufgebaut sein. Die in diesen Hinweisen enthaltenen Regelungen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Die Regelungen für die Sabotagesicherheit, insbesondere für Zentrale, EV und ÜE, sind in jedem Fall zu beachten (z. B. Einschleifen der Sabotagekontakte in die Überfallmeldegruppe). Es entfallen lediglich die Anlageteile der Einbruchmeldetechnik (z. B. Schalteinrichtung, Bewegungsmelder zur Überwachung der Zentrale, EV und ÜE), wobei folgende Ersatzmaßnahmen zur Sicherung von Zentrale, EV und ÜE umgesetzt werden müssen:

- Als Verschluss müssen Zuhaltungsschlösser oder Zylinderschlösser, die über mindestens 5⁴ Variationsmöglichkeiten verfügen oder gleichwertige Schlösser oder Einrichtungen (z. B. Codeschloss) verwendet werden. Ein Öffnen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher nachvollziehbar sein.
- Das Öffnen der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) muss erkannt und gemeldet werden, wenn dadurch sicherheitsrelevante Funktionen zugänglich sind.
- Das Innere der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) und die Öffnungsüberwachung müssen solange zugriffsgeschützt sein, bis die Überwachung angesprochen hat.
- Das Ansprechen der Öffnungsüberwachung muss an die zuständige Alarmempfangsstelle als Sabotage- bzw. Überfallalarm übertragen werden.

Bei ÜEA sind daher die entsprechenden Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der Installation mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei abzustimmen.

4.1.2 ABC Vergleich zu DIN EN 50 131-1, DIN VDE 0833-3 und VdS 2311

EMA nach Pflichtenkatalog (Pfk) und ÜEA-Richtlinie müssen grundsätzlich die Festlegungen in den Normen DIN VDE 0833-1 und -3 sowie der Normenreihe DIN EN 50 131 erfüllen.

Die Tabelle 4.01 enthält im Sinne dieser Projektierungs- und Installationshinweise eine Gegenüberstellung der jeweiligen Klassen (bedeutet jedoch keine formale Gleichstellung).

Polizei		Klasse (Grad) nach	Klasse (Grad) nach	VdS-Klasse
Pfk	ÜEA-Rili	DIN EN 50131-1	DIN VDE 0833-3	
--	--	1	1	--
A ¹⁾	--	2	2	A ¹⁾
B ²⁾	B ²⁾	3	3 ²⁾	B ²⁾
C ³⁾	C ³⁾	4	4 ³⁾	C ³⁾
-- Keine Entsprechung. Solche Anlagen sind gemäß den Polizeirichtlinien nicht zulässig (Grad 1 gemäß Pfk bzw. Grad 1 und 2 gemäß ÜEA-Richtlinie). 1) Es sind grundsätzlich für den Grad 2 zertifizierte Melder einzusetzen. 2) Es sind grundsätzlich für den Grad 3 zertifizierte Melder einzusetzen. Wenn durch geeignete Planung und Errichtung sichergestellt ist, dass dem Risikopotenzial entsprochen wird, ist auch der Einsatz von Meldern zulässig, welche die Anforderungen der VdS Klasse B erfüllen. Hierbei sind jedoch Maßnahmen vorzusehen, die das Umgehen der Melder von innerhalb des Sicherungsbereiches erschweren. 3) Es sind grundsätzlich für den Grad 4 zertifizierte Melder einzusetzen. Wenn durch geeignete Planung und Errichtung sichergestellt ist, dass dem Risikopotenzial entsprochen wird, ist auch der Einsatz von Meldern des Grades 3 bzw. Meldern, welche die Anforderungen der VdS Klasse C erfüllen, zulässig.				

Tabelle 4.01: Gegenüberstellung der Klassen

4.1.3 ABC Zuordnung

Die erforderliche Klasse der Überfall- und Einbruchmeldeanlage muss durch den Betreiber (z. B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Die nachfolgende Übersicht soll eine Zuordnung erleichtern:

Klasse	Zuordnung
A	• Schutz von Personen • Wohnobjekte
B	• Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung • Gewerbeobjekte • Öffentliche Objekte • Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung
C	• Schutz von Personen mit hoher Gefährdung • Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung • Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung • Wohnobjekte mit hoher Gefährdung

Tabelle 4.02: Klassenzuordnung

4.2 ABC Umweltverhalten

Da ÜMA/EMA je nach Standort unterschiedlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden, müssen die eingesetzten Anlagenteile für die jeweilige Umweltklasse zugelassen sein. Weitere Angaben zu den vier Klassen siehe DIN EN 50131-1.

5 Projektierungsgrundlagen

5.1 ABC Allgemeines

Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind so zu konzipieren, dass Einbrüche/Einbruchversuche möglichst frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei müssen mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten grundsätzlich so aufeinander abgestimmt werden, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter sein Tatziel erreicht bzw. die mechanischen Sicherungseinrichtungen überwunden hat (siehe Bild 5.02). Das Zusammenwirken von Elektronik und Mechanik muss jedoch so ausgeführt werden, dass Falschalarme so weit wie möglich ausgeschlossen sind.

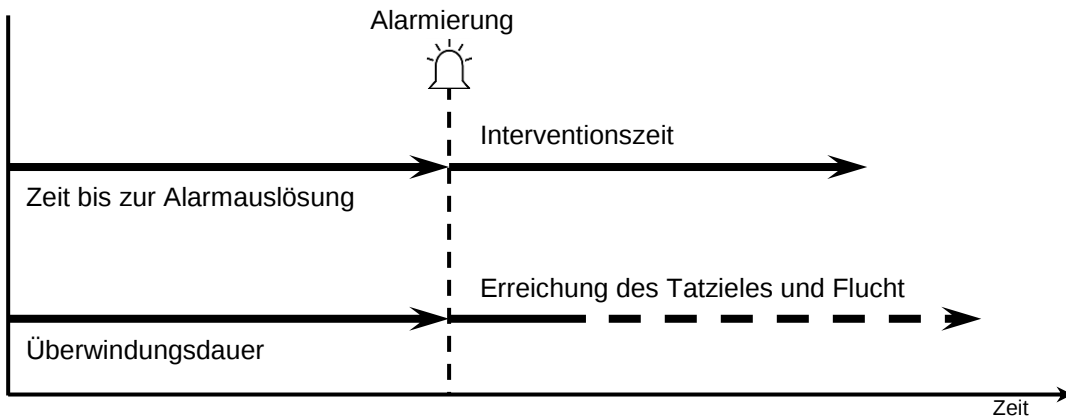


Bild 5.01 Herkömmlicher Ablauf ohne aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

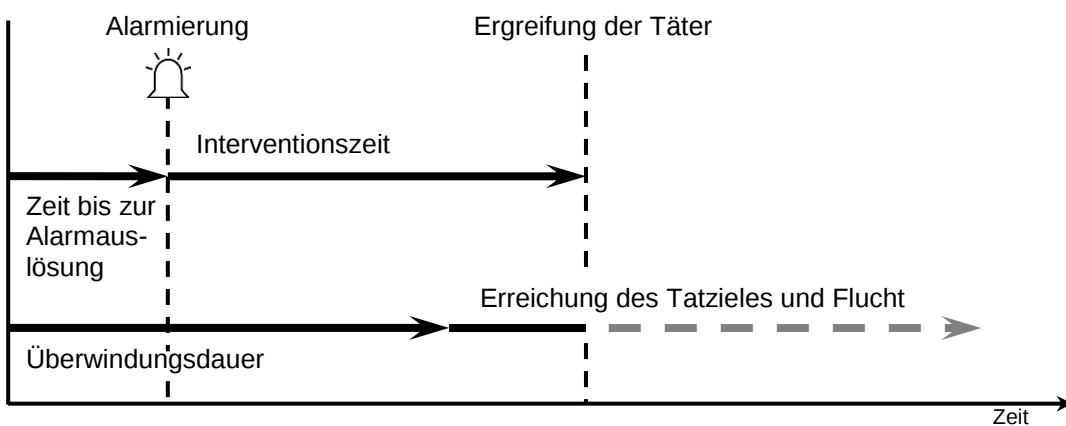


Bild 5.02 Verbesserter Ablauf mit aufeinander abgestimmtem Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

Bei der Festlegung der Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Gefährdungsgrad für Personen und Sachen
- bauliche Schwachstellen (z. B. Leichtbauwände)
- besonders gefährdete Einstiegsmöglichkeiten (z. B. nicht einsehbare Zugänge und Fenster, Dachluken)
- Bereiche, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten
- Interventionszeiten
- Vermeidung von Falschalarmen
- Rettungswege (einschl. Fluchtwege, Angriffswege für Rettungskräfte, Feuerwehr)

EMA sind immer mit Überfallmeldern zu ergänzen,

- wenn sie auch dem Personenschutz dienen sollen
- in Sonderobjekten, z. B. Geldinstitute, Juweliere.

5.2 ABC Überwachungsmaßnahmen

5.2.1 A Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X				
Sonstige Zugänge	X	O				
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	4) 5)					
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	4) 5)					
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise						
Räume					O	X
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen		O ²⁾				O ³⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus		O				O
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, darf die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.					
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 4) Werden Fenster bzw. sonstige Öffnungen auf Öffnen überwacht, müssen diese ebenfalls auch auf Verschluss überwacht werden. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung).						
Tabelle 5.01: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A						

Tabelle 5.01: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

5.2.2 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X ^{6) 7)}			
Sonstige Zugänge	X	X	X ^{6) 7)}			
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL			X ⁷⁾			
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁷⁾			
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾			
Sonstige durchstiegsfähi- ge Öffnungen, z. B. Licht- schächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau- weise			X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/be- sonders fester Bauweise						
Räume					X	O
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitri- nen		O ²⁾				O ³⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	O	O		O ⁷⁾ O ⁷⁾		
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.					

X Erforderlich
O Empfohlen
OL Oberlichter
LK Lichtkuppeln

2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist.
3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder.
5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung).
6) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen (z. B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen.
7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden.

Tabelle 5.02: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

Tabelle 5.02: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

5.2.3 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X				O ^{6) 8)}
Sonstige Zugänge	X	X				O ^{6) 8)}
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL			O ^{7) 8)}			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ^{5) 9)}	O ⁸⁾	O ^{7) 8)}			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 9)}	O				
Sonstige durchstiegsfähi-ge Öffnungen, z. B. Licht-schächte	X ^{2) 5) 9)}	O				
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau-weise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise						
Räume					X	X
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitri-nen		O ²⁾				O ³⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	O	O		O ⁷⁾ O ⁷⁾		
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern er-gänzt werden.					
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zu-lässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung) 6) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen (z. B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentü-ren mit ungesicherten Füllungen) verfügen. 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewe-gungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z. B. wenn das Element selbst nicht mit einem Ein-bruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden.						
Tabelle 5.03: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung						

5.2.4 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Sonstige Zugänge	X	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL				X		
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X		X		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Sonstige durchstiegsfähi- ge Öffnungen, z. B. Licht- schächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau- weise			X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/be- sonders fester Bauweise			O ^{7) 8)}			
Räume					X	O ⁸⁾
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitri- nen	O ^{2) 8)}	O ^{2) 8)}				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁷⁾ X ⁷⁾		O
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern er- gänzt werden.					
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zu- lässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewe- gungsmelder, Lichtschraken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden. 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder.						
Tabelle 5.04: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung						

5.2.5 **C** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	O ⁷⁾			X
Sonstige Zugänge	X	X	O ⁷⁾			X
Schauenster und Schau- fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL				X ⁷⁾		
Schauenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X ^{5) 9)}	X ⁷⁾		X ⁷⁾		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						O ⁸⁾
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 9)}	O ⁸⁾				O ⁸⁾
Sonstige durchstiegsfähi- ge Öffnungen, z. B. Licht- schächte	X ^{2) 5) 9)}	O ^{2) 8)}				O ⁸⁾
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau- weise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/be- sonders fester Bauweise						O ⁸⁾
Räume					X	X
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitri- nen	O ^{2) 8)}	O ^{2) 8)}				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁷⁾ X ⁷⁾		O
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern er- gänzt werden.					
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zu- lässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schauensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewe- gungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden. 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarne ausgelöst werden, z. B. wenn das Element selbst nicht mit einem Ein- bruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden. 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder.						
Tabelle 5.05: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung						

5.2.6 BC Überwachungsmaßnahmen bei Geldinstituten, Juwelieren etc.

5.2.6.1 BC Überwachung allgemeine Geschäftsräume und Schutz gegen Raubüberfälle

Die allgemeinen Geschäftsräume können durch eine separate EMA der Klasse B oder durch einen Teil der EMA (z. B. eigener Sicherungsbereich) der Klasse C nach Nr. 5.2.6.2 oder 5.2.6.3 zusätzlich überwacht werden. Die Überwachungsmaßnahmen für diese Geschäftsräume müssen mindestens Klasse B entsprechen.

Diese EMA sollte so konzipiert werden, dass auch ein Eindringen in die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten zur Vorbereitung eines Raubüberfalles (so genannter atypischer Raubüberfall) erkannt, gemeldet und an geeigneter Stelle (z. B. dem Personal vor Betreten der Geschäftsräume) angezeigt wird.

Hinweis: Für die allgemeinen Geschäftsräume wird empfohlen, die Scharf-/Unscharfschaltung der Klasse-B-EMA durch eine Schalteinrichtung mit geistigem IM mit einer Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen zu ergänzen. Bei der EMA der Klasse C muss die Schalteinrichtung mit geistigem IM über eine Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen verfügen.

Zusätzlich sollte an jedem Personaleingang die Möglichkeit bestehen, einen Geiselnahmealarm als Fernalarm abzusetzen (z. B. über eine Schalteinrichtung mit geistigen Identifizierungsmerkmal oder eine Zutrittskontrollanlage mit jeweils einer entsprechenden Zusatzeinrichtung).

Hinweis: Überfallalarm darf keinesfalls als Externalarm (Signalgeber) erfolgen, sondern muss als stiller Überfallalarm weitergemeldet werden. Ein vorhandener Internalarm sowie sonstige gleichbedeutende Anzeigen dürfen für einen Täter nicht wahrnehmbar sein. Siehe auch „DGUV Vorschrift 25 und 26 – Kassen“ inkl. der zugehörigen DGUV-Informationen.

Eine optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) muss bei Betätigung der Überfallmelder grundsätzlich angesteuert werden. Diese ORÜA muss von einem für solche Anlagen akkreditierten Prüfinstitut (z. B. VBG) zertifiziert sein.

Falls keine eigenständige Überfallmeldeanlage (ÜMA) vorhanden ist, muss die vorhandene EMA der Klasse C durch Überfallmelder ergänzt werden. Die Überfallmelder sind an geeigneten Stellen (siehe Abschnitt 11) zu installieren.

5.2.6.2 C Wertschutzschränke einschließlich Geldautomaten, Geldautomatensysteme, Depositensysteme und Tag-/Nacht-Tresoranlagen

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchgriff	Wegnahme	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Wertschutzschränke - Korpus - Tür	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾	X X	X ¹¹⁾		
Räume, in denen Wertschutzschränke, Geld- automaten oder Geldauto- matensysteme stehen					X ¹²⁾	
X Erforderlich 10) Entfällt bei der Überwachung durch Feldänderungsmelder, siehe Anhang E. 11) z. B. mit Abreißmeldern; nur bei Wertschutzschränken, die für eine Verankerung vorgerüstet sind. 12) Wenn eine Gefahr durch "Einschließtäter" besteht. Tabelle 5.06: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Wertschutzschränke, Geldautomaten, Geldautomatensysteme, Depositensysteme und Tag-/Nacht-Tresoranlagen bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o.ä.						

5.2.6.3 C Wertschutzräume

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Wände, Decken, Sohle			X			
Türen	X	X		X		
Raum					X ¹²⁾	

X Erforderlich
12) Wenn eine Gefahr durch "Einschließstäter" besteht.

Tabelle 5.07: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Wertschutzräume bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o.ä.

5.2.7 ABC EMA mit mehreren Sicherungsbereichen

EMA können in mehrere Sicherungsbereiche unterteilt sein. Dabei können die Sicherungsbereiche auch unterschiedlichen Klassen zugeordnet werden (z. B. Lagerbereich gemäß Klasse C und Bürobereich gemäß Klasse B). Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlageteile eines Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Gemeinsam genutzte Anlageteile (z. B. Einbruchmelderzentrale, Übertragungseinrichtung) müssen für die höchste vorkommende Klasse zertifiziert sein.

5.3 ABC Scharf-/Unscharfschaltung (extern)

Für die Unscharfschaltung können - je nach Klasse - die in nachfolgender Tabelle 5.08 gekennzeichneten Möglichkeiten gewählt werden.

Für die Scharfschaltung ist nur ein IM erforderlich.

EMA-Klasse	Scharf-/Unscharfschaltung										
	ausschließlich mit			Verknüpfung mindestens von							
	geist. IM	biol. IM	mat. IM	biol. IM und zeitg. SE	mat. IM und zeitg. SE	biol. IM und geist. IM	biol. IM und mat. IM	mat. IM und geist. IM	biol. IM und geist. IM und zeitg. SE	biol. IM und mat. IM und zeitg. SE	mat. IM und geist. IM und zeitg. SE
A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
B	--	--	X	--	X	X	X	X	X	X	X
C	--	--	--	--	--	X	--	X	X	X	X

X Zulässig
-- Nicht zulässig
biol. IM biologisches Identifikationsmerkmal
geist. IM geistiges Identifikationsmerkmal
mat. IM materielles Identifikationsmerkmal
zeitg. SE zeitgesteuerte Schalteinrichtung

Tabelle 5.08: Unscharfschaltung bei EMA der Klassen A, B oder C

5.4 ABC Alarmierung und Intervention

5.4.1 ABC Alarmierung

Abhängig von der EMA-Klasse ist - unter Berücksichtigung der angegebenen Randbedingungen - eine in Tabelle 5.10 als "zulässig" gekennzeichnete Alarmierungsmöglichkeiten zu wählen. Im Anhang D sind weitere Alternativen für die Alarmierung, grafisch dargestellt. Die Übertragungswege müssen gemäß den Richtlinien VdS 2471 anerkannt sein. Anerkannte Übertragungsnetze sind dem Webaufttritt der VdS Schadenverhütung GmbH zu entnehmen.

Bei einer Fernalarmierung über eine AÜA nach SP4 ist je nach Vereinbarung zwischen Betreiber und Alarmempfangsstelle eine Störung des Übertragungsweges erst dann an den Instandhaltungsdienst zu übermitteln, wenn die Störung länger als 30 Minuten ansteht.

Bei einer Fernalarmierung über eine AÜA nach DP4 müssen die beiden IP-Übertragungswege im Bereich des überwachten Objektes jeweils über eine separate Trasse geführt werden, sodass eine einzelne Sabotagehandlung auf dem Übertragungsnetz nicht zum gleichzeitigen Ausfall beider Übertragungswege führt (siehe Abschnitt 9.4.6.1).

Als separate Trassen liegen z. B. vor:

- Draht/Draht: Zwei physikalisch getrennte drahtgebundene IP-Übertragungswege von verschiedenen Netzbetreibern, die räumlich getrennt in das Gebäude eingeführt werden.
- Draht/Funk bzw. Funk/Draht: Eine Übertragung erfolgt über eine Datenfunkverbindung (GPRS, UMTS, LTE) und die andere über einen drahtgebundenen IP-Übertragungsweg.
- Funk/Funk: Zwei Datenfunkverbindungen mit unterschiedlichen Frequenzbändern (z. B. GPRS/UMTS, GPRS/LTE, UMTS/LTE) und räumlich voneinander getrennten Antennen (gilt nur für außerhalb des Sicherungsbereiches montierte Antennen).

Bei einem Ausfall der Energieversorgung muss bei AÜA nach SP4 sowie für mindestens einen IP-Übertragungsweg bei AÜA nach DP4 der dauernd uneingeschränkte Betrieb der ÜE, sowie der innerhalb des gesicherten Objektes vorhandenen Kommunikationsgeräte, die Bestandteil des Übertragungsweges sind, für die geltende Überbrückungszeit der EMA sichergestellt sein.

Fernalarm mit Anschluss an die Polizei oder an eine geprüfte und zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) und Externalarm wie folgt:		EMA-Klasse		
		A	B	C
Externalarm	ohne Fernalarm	--	--	--
Fernalarm über eine IP-AÜA	SP4 und Externalarm über einen akustischen Externsignalgeber <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches	X	--	--
	DP4 und Externalarm über einen akustischen Externsignalgeber <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches	X	X	X
X Zulässig -- Nicht zulässig <i>Hinweis 1: Auf die Auslösung der Extern-Signalgeber kann verzichtet werden, wenn innerhalb von 240 s die Alarmmeldung von der Alarmempfangsstelle quittiert wird. Wird bei der Alarmübertragung eine Störung im Alarmübertragungsweg erkannt, hat die Ansteuerung des externen Signalgebers sofort zu erfolgen. Bei Anlagen mit Anschluss an die Polizei ist mit dieser der Einsatz eines Externalarms abzustimmen.</i> <i>Hinweis 2: Durch die Installation der akustischen Externsignalgeber innerhalb des Sicherungsbereiches sollen die Täter zusätzlich psychisch „unter Druck gesetzt“ werden. Zusätzliche akustische Externsignalgeber außerhalb des Sicherungsbereiches sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. abgelegenes Objekt, Defizite in der Alarmübertragungssicherheit) zulässig.</i> <i>Hinweis 3: An die Polizei können nur Anlagen der Klassen B und C angeschlossen werden.</i> <i>Hinweis 4: Zusätzlich zum akustischen Externalarm dürfen optische Signalgeber vorgesehen werden.</i> <i>Hinweis 5: Ein Überfallalarm muss aufgrund nicht vorhersehbarer Täterreaktionen ausschließlich als Fernalarm weitergemeldet werden.</i> Tabelle 5.10: Anforderungen an die Alarmierung				

5.4.2 **ABC** Zulässige Kombinationen von Übertragungswegen (ÜW) bei AÜA mit Ersatzweg

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

5.4.3 **ABC** Interventionsmaßnahmen

Der Errichter muss darauf hinwirken, dass die ÜMA/EMA über eine nach DIN EN 50518 zertifizierte Alarmempfangsstelle (AES) erfolgt und dass bei ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei entsprechende Interventionsmaßnahmen zwischen Betreiber der EMA und einer zertifizierten Interventionsstelle (IS) in Verbindung mit einer geprüften und zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) vereinbart werden.

Die NSL und die IS sollen von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Produktzertifizierungsstelle für den Bereich Notruf- und Serviceleitstellen und Sicherungsdienstleistungen auf Grundlage der DIN 77200 Leistungsstufe 2 oder 3 (für die IS) geprüft und zertifiziert sein. Die den Alarm empfangende Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) für die angeschlossenen ÜMA/EMA soll hierbei auf unweit der überwachten Objekte stationierte Interventionsstellen (IS) (eigene Stellen oder Vertragsunternehmen) für die Überprüfung und Intervention vor Ort, zurückgreifen können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Intervention eine qualifizierte technische oder personelle Vorprüfung (Verifikation) durchzuführen ist. Die Polizei ist nur bei begründeten Verdachtsmomenten zu informieren/alarmieren. Bei Überfallalarmen ist eine Vorprüfung nicht erforderlich.

Dies bedeutet, dass die Polizei in der Regel erst dann informiert wird, wenn durch eine NSL- oder Interventionskraft

- aufgrund einer Alarmvorprüfung vor Ort oder
- durch Hineinsehen per Video von der Ferne her mit ausreichender Videobildauflösung

eindeutige Handlungen oder Unterlassungen (z. B. Nichtentfernen aus umfriedetem/umbauten Besitztum trotz Aufforderung) von Personen erkennbar sind, die mindestens einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen oder wenn deren Handlung oder Unterlassung auch im Versuch strafbar ist.

Wenn dies der Fall ist, handelt es sich um eine ausreichende Verifikation und die Polizei kann ohne weitere Vorprüfung des Alarms entsprechend informiert werden. Alle Feststellungen, auch die aufgrund weiterer Beobachtung des Szenarios, können für die polizeiliche Alarmverfolgung zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung relevant sein und sind daher der Polizei mitzuteilen.

Sämtliche Festlegungen/Interventionsmaßnahmen sind von der Alarmempfangsstelle (z. B. zertifizierte NSL) zu dokumentieren (siehe auch Musterbeispiel im Anhang A.4).

Die vorstehenden Interventionsmaßnahmen gelten nur bei Anlagen ohne Anschluss an die Polizei. Bei ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ergeben sich die Interventionsmaßnahmen aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

5.5 **BC** Störungsmeldungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind die Störmeldungen an der BE der EE-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen, sondern an den Störungsdienst des Instandhalters weiterzuleiten.

5.6 **BC** Zustandsmeldung EMA-Scharf/Unscharf

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind Zustandsmeldungen der GMA an der BE der EE-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen. Sie dürfen jedoch an einen entsprechenden Dienstleister weitergegeben werden.

5.7 BC Zustandsanzeigen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

6 Aufbau der Einbruchmeldeanlage

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu Nr. 6.1.1 gelten die in den zugehörigen polizeilichen Regelwerken niedergelegten allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Hinweis zu Tabelle 6.01 in 6.2.1 der VdS 2311: Wenn kein Schutz gegen das Ersetzen von Signalen und Meldungen in EMA/ÜMA der Klasse B (Grad 3) vorhanden ist, müssen gemäß EN 50131-1:2010, Tabelle 12 auch Verteiler auf Sabotage überwacht werden.

7 EMA mit nicht-exklusiven Übertragungswegen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

8 Scharf-/Unscharfschaltung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend zu Nr. 8.3.4.1 gilt die Anforderung nach DIN VDE 0833, dass eine SE mit biologischem IM als alleinige SE bei EMA der Klasse B nicht zulässig ist. Eventuelle Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen in der Anlagenbeschreibung als Abweichung beschrieben werden (siehe auch Nr. 5.3).

9 Alarmierung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend gelten bezüglich des Fernalarmes und der Art und Anzahl sowie der Anbringungsorte der Signalgeber die in Nr. 5.4 aufgeführten Regelungen.

Zudem sollen soweit zulässig, Externsignalgeber möglichst nur innerhalb von Sicherheitsbereichen installiert werden.

Bei ÜEA ist der Einsatz von Externsignalgebern vorher mit der Polizei abzustimmen.

Die Laufzeit der akustischen Signalgeber muss entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Regelungen (z. B. Lärmschutzverordnung) eingestellt werden. Sie soll nicht mehr als 180 s betragen.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 9.4.4.3 in der VdS 2311 gilt:

Das automatische Herstellen einer Notrufverbindung ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen ist an die nach Landesrecht zuständigen Notrufabfragestellen (Notrufnummern 110 und 112) nach § 108 TKG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) nicht zulässig. Dies gilt auch für Überfall- und/oder Einbruch- bzw. Brandmeldeanlagen.

10 Melder für die Überwachung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

11 Überfallmelder

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Die Auslösungseinrichtungen für Überfallalarme sind vorzugsweise so zu installieren, dass diese für einen Täter nicht erkennbar ausgelöst werden können.

Um eine Auslösung über die Tastatur eines Beschäftigtenbedienten Bankautomaten (BBA) zu erkennen, ist der Meldezusatz separat an eine eigene Meldergruppe anzuschließen. Ist dies nicht der Fall, muss das Auslösen über ein entsprechendes Tableau o. ä. (Einzelmelderkennung) angezeigt werden.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 11 in der VdS 2311 gilt für Funk-Überfallmelder:

11.11.4 ABC Nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder

Tragbare, nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder dürfen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z. B. bei Juwelieren, Schlüsselträger von Geldinstituten, besonders gefährdeten Personen) unter Abwägung aller Nachteile (siehe unten) und in Absprache mit allen Beteiligten eingesetzt werden. Um eine örtliche Zuordnung zu gewährleisten muss die Auslösung eines jeden Melders an der Zentrale oder an einem Tableau einzeln identifizierbar sein (siehe Nr. 11.6 der VdS 2311) sowie bei Fernalarm auch differenziert und mit der Kennzeichnung „Funk-Überfallmelder“ übertragen werden.

Der Einsatz von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern ist in der Anlagenbeschreibung unter Nr. 8 oder unter dem Punkt Abweichungen gesondert aufzuführen. Zudem müssen die ermittelten Empfangszonen der/den Interventionsstelle/n mitgeteilt werden, damit diese in die Einsatzunterlagen aufgenommen werden.

Insbesondere ergeben sich folgende Nachteile/Probleme, die mit dem Betreiber zu erörtern und in die Entscheidung des Einsatzes von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern einzubeziehen sind:

- Der Aufenthaltsort der auslösenden Person ist nicht festgelegt. Daher muss die auslösende Person von den Interventionskräften auch gefunden werden können und zwar so, dass durch die Tätigkeit der Interventionskräfte keine zusätzliche Gefährdung der Person entsteht. Dies ist nur möglich, wenn das Umfeld des Auslöseortes bekannt ist. Daher muss der Einsatz von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern auf dieses Umfeld beschränkt sein (z. B. Reichweitenbegrenzung, Zellenbildung).
- Unerwünschte Auslösung durch ungeeignete Trageweise (z. B. in einer Tasche mit Gegenständen, wobei ein auf den Auslöseknopf drückender Gegenstand den Melder auslösen könnte).
- Weil die Ausbreitungsbedingungen für Funkwellen von den örtlichen Gegebenheiten abhängig ist, kann nicht immer mit einer sicheren Funkverbindung zwischen Funk-Überfallmelder und der Zentrale gerechnet werden. Die Folge kann sein, dass eine Auslösung des Melders nicht immer zu 100% erkannt wird. Daher ist die Erwartungshaltung des Nutzers eines Funk-Überfallmelders „Bei Auslösung wird mir geholfen“ nicht sicher erfüllbar.

Der Betreiber ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder nur innerhalb der jeweils für den Melder festgelegten Meldebereiche benutzt werden dürfen und dass in Folge der Technik „Funk“ nicht von einer 100%igen Erkennung einer ausgelösten Meldung ausgegangen werden kann. Er ist auch auf die nachstehend aufgeführten Nachteile/Probleme, insbesondere die Problematik der Falschalarmauslösung beim Tragen von Funk-Überfallmeldern aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass keine weiteren Gegenstände zusammen mit dem Funk-Überfallmelder in einer Tasche etc. mitgeführt werden dürfen.

Folgende technischen Einrichtungen müssen über die Anforderungen der VdS 2311 hinaus bei Funk-Überfallmeldern vorhanden sein:

- Maßnahmen gegen versehentliche Auslösung
- Meldungsquittierung von der Zentrale (Erkennung der Auslösung, z. B. Vibrator, bei Ausbleiben der Meldungsquittierung soll die Meldung automatisch bis zum Empfang der Quittung wiederholt werden, jedoch begrenzt auf eine maximale Zeit von 3 Minuten)
- Reichweitenwarnung beim Verlassen des Send-/Empfangsbereiches (z. B. optisch, Vibrator)
- Überwachung der Energieversorgung

Bei ÜEA gilt zusätzlich:

Zum Betreiben von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern muss von der Polizei eine Genehmigung eingeholt werden. Erforderlichenfalls ist ein von Funk-Überfallmeldern ausgelöster Überfallalarm differenziert zur Polizei zu übertragen und dort entsprechend als tragbarer Funk-Überfallmelder anzuzeigen.

11.11.4.1 ABC Begrenzung der Reichweite

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Wenn die Empfangsreichweite für Funk-Überfallmelder um das überwachte Objekt allerdings zu groß ist und die Gefahr besteht, dass die auslösende Person nicht gefunden wird, sind Alarme von tragbaren Funk-Überfallmeldern bei extern scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage zu unterbinden. Als Ersatz kann unabhängig von der ÜMA/EMA der Umstieg auf andere Alarmanlagen (z. B. Mobilfunktelefon mit Notrufauslöse- und Ortungsmöglichkeit, z. B. GPS) sinnvoll sein.

11.11.4.2 ABC Verlassen des Funkbereiches

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

12 Besondere Geräte und Einrichtungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 12 in der VdS 2311 gilt für die Nr. 12.4:**12.4 BC Nebelgeräte/Reizmittelsprühgeräte**

Der Einsatz von Reizmittelsprühgeräten in Verbindung mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist nicht zulässig. Für Nebelgeräte (NG) gilt zusätzlich:

- Ansteuerung von NG nur über hochwertige EMA der Klasse B oder C mit Fernalarmierung an eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).
- Grundsätzlich kein Einsatz von NG in Objekten, die von mehreren Mietern/Eigentümern genutzt werden oder gar in Objekten mit mehreren Stockwerken oder in Objekten, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Geschäfte in größeren Wohnblocks. Es besteht u. a. die Gefahr der Annahme eines Brandes und Sprung aus einem Fenster).
- Es macht bei einer Reihe von Schutzobjekten Sinn, die Auslösung von NG, die von einer EMA angesteuert werden sollen, von einer zusätzlichen manuellen Freigabe nach der Übertragung von Video-Bildern aus dem Objekt in eine NSL über einen Schaltbefehl von dort abhängig zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslösung der EMA erfolgt, bevor Täter die durch NG geschützten Bereiche erreichen können und das Bedienpersonal der NSL die Örtlichkeiten gut kennt, über Video ausreichend einsehen und das System ordnungsgemäß bedienen kann.

13 Betrieb

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 13 in der VdS 2311 gilt für die Nrn. 13.6, 13.10 bzw. 13.11:

13.6 ABC Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um wesentliche Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlageteile mit zentralen Funktionen (z. B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlageteile anderen Typs.

13.10 ABC Anlagenbeschreibung

Siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.
Als Alternative kann bei einer VdS-attestierten ÜMA/EMA auch das VdS-Installationsattest mit dem entsprechenden Beiblatt (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2 der VdS 2311) verwendet werden.

13.11 ABC Abweichungen

Siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Anhänge

Soweit nachfolgend keine ergänzenden Angaben aufgeführt sind, gelten die in den Anhängen der aktuellen Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH aufgeführten Regelungen.

Anhang A (Informativ) Installationsatteste

Anhang A.1: Nicht relevant

Anhang A.2 und A.3: Zulässig, wenn zusätzlich das Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ ausgefüllt wird.

Anhang A.4: Beachte zusätzlich Nr. 5.4.3 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Anhang B (Informativ) Muster-Instandhaltungsunterlagen

Anhang C (Normativ) Verzeichnis der Symbole

Anhang D (Normativ) Alternativen für die Alarmierung

Beachte zusätzlich Nr. 5.4.1 dieser Projektierungs- und Installationshinweise, insbesondere in Bezug auf die Anbringungsorte der Signalgeber (in der Regel innen).

Anhang E (Normativ) Überwachung von Wertbehältnissen

Anhang F (Informativ) Hinweise zur Vermeidung von Falschalarmen zur Realisierung der Zwangsläufigkeit bei Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sowie Brandschutztüren und Mitteilungen über Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen

Anhang G (Informativ) Abweichung von den Richtlinien

Nicht relevant – siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Anhang H (Normativ) Nebelgeräte

Beachte zusätzlich Nr. 12.4 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Anhang I (Informativ) Stichwortverzeichnis